

<p style="text-align: center;">Haushaltssatzung der Stadt Friedrichsdorf für das Haushaltsjahr 2024</p>
--

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 07. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-93.192.215,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	93.165.395,00	EUR
mit einem Saldo von	-26.820,00	EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-45.030,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.830,00	EUR
mit einem Saldo von	-2.200,00	EUR
 mit einem Überschuss im Jahresergebnis von	 -29.020,00	 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.997.140,00	EUR
 und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.579.600,00	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-19.305.100,00	EUR
mit einem Saldo von	-15.725.500,00	EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.000.000,00	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.301.000,00	EUR
mit einem Saldo von	12.699.000,00	EUR
 mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	 1.970.640,00	 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

16.000.000,00 EUR

festgesetzt.

Der Bürgermeister wird gemäß § 50 i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO ermächtigt, über die Einzelkreditaufnahme und die Kreditbedingungen zu entscheiden.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

8.930.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 595 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 595 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 07. März 2024 beschlossene Stellenplan.

§ 7

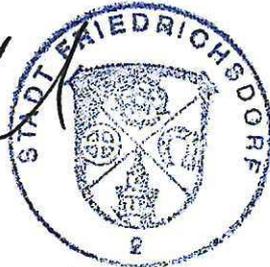
Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne von § 100 HGO im Einzelfall ein Betrag über 50.000,00 Euro. Bei Aufwendungen und Auszahlungen bis 25.000 € wird die Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister übertragen. Bei Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000 € bis 50.000 € wird die Entscheidungsbefugnis auf den Magistrat übertragen.

Bei Verträgen der Stadt mit Mitgliedern des Magistrates und mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gilt im Sinne von § 77 Absatz 2 HGO ein Betrag über 50.000 € als erheblich.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, den 08. März 2024

Der Magistrat



Lars Keitel
Bürgermeister